

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

39. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2025

zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

Der Paragraf 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäß in der Größe 60 l - 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	111,64 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	148,86 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	223,29 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	446,57 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	55,82 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	74,43 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	111,64 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	223,29 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	2.865,52 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	4.093,60 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.432,76 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	2.046,80 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	661,27 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	944,68 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 8,55 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1.100 l bzw. gelben Säcke sind gebührenfrei.

(4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt

- | | | |
|----------------------|----------|-------------|
| a) für ein 60 l MGB | jährlich | 50,48 Euro |
| b) für ein 120 l MGB | jährlich | 79,91 Euro |
| c) für ein 240 l MGB | jährlich | 127,92 Euro |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 11.12.2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2025, Nr. 23, S. 310“